

Mitteilung
personelle Wechsel im obersten Organ
(Art. 48g Abs. 2 BVV 2)

Name, Adresse der Vorsorgeeinrichtung

Ordnungsnummer

Austritt der folgenden Mitglieder des obersten Organs

Name, Vorname, Heimatort, Wohnort	Funktion	Vertretung: Falls Arbeitnehmervertretung: Funktion im angeschlossenen Unternehmen	Zeichnungs- berechtigung	Stimmrecht	Austrittsdatum

Neueintritt der folgenden Mitglieder des obersten Organs

Name, Vorname, Heimatort, Wohnort	Funktion	Vertretung Falls Arbeitnehmervertretung: Funktion im angeschlossenen Unternehmen	Versicherte/ externe Person	Zeichnungs- berechtigung	Stimmrecht	Eintrittsdatum

Das oberste Organ der Vorsorgeeinrichtung bestätigt,

dass die Anforderungen betreffend Integrität und Loyalität des neu gewählten Mitglieds bzw. der neu gewählten Mitglieder (Art. 51b BVG i.V.m. Art. 48g BVV 2) erfüllt sind;	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
dass (sofern das neue Mitglied Arbeitnehmervertreterin bzw. -vertreter ist) die Wählbarkeitsvoraussetzungen gemäss Artikel 51 BVG erfüllt sind ¹ .	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> n.a.

Ort und Datum

Für das oberste Organ (Kollektivunterschrift)

[Angabe der Namen in Druckschrift]

¹ In das oberste Organ als Arbeitnehmervertreterin bzw. -vertreter darf nur gewählt werden, wer bei den angeschlossenen Unternehmen **nicht** an wesentlichen Entscheiden beteiligt ist und damit keine Leitungsfunktion innehat.